



spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Potenzialanalyse

**FNPÄ 54A Stadt Haselünne
Wohnbauflächen OT Lohe**

Stadt Haselünne

4493

2026

Auftraggeber

Stadt Haselünne
Rathausplatz 1

49740 Haselünne



regionalplan & uvp

Auftragnehmer

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 16.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
1.3.1	I. Relevanzprüfung	6
1.3.2	II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	7
1.3.3	III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	7
1.3.4	IV. Ausnahmeprüfung	8
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Wirkfaktoren	9
3	Relevanzprüfung	11
3.1	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	23
4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	23
4.1	Fledermäuse	23
4.2	Brut- und Gastvögel	30
5	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz	42
5.1	Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen	42
5.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	43
6	Ausnahmeprüfung	44
7	Gutachterliches Fazit	44
8	Literatur und Rechtsgrundlagen	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Maps, 14.09.2026)	1
Abbildung 2:	Geltungsbereich der FNPÄ in der Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 7, Flurstück 100/1 (Quelle: Stadt Haselünne, Stand 20.04.2026)	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Wirkfaktoren	10
Tabelle 2:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	12
Tabelle 3:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	14
Tabelle 4:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Brut- und Gastvögel	15

1 Allgemein

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Haselünne plant im Ortsteil Lohe neue Wohnbauflächen auszuweisen. Diese soll durch die Flächennutzungsplanänderung 54A baurechtlich gesichert werden.

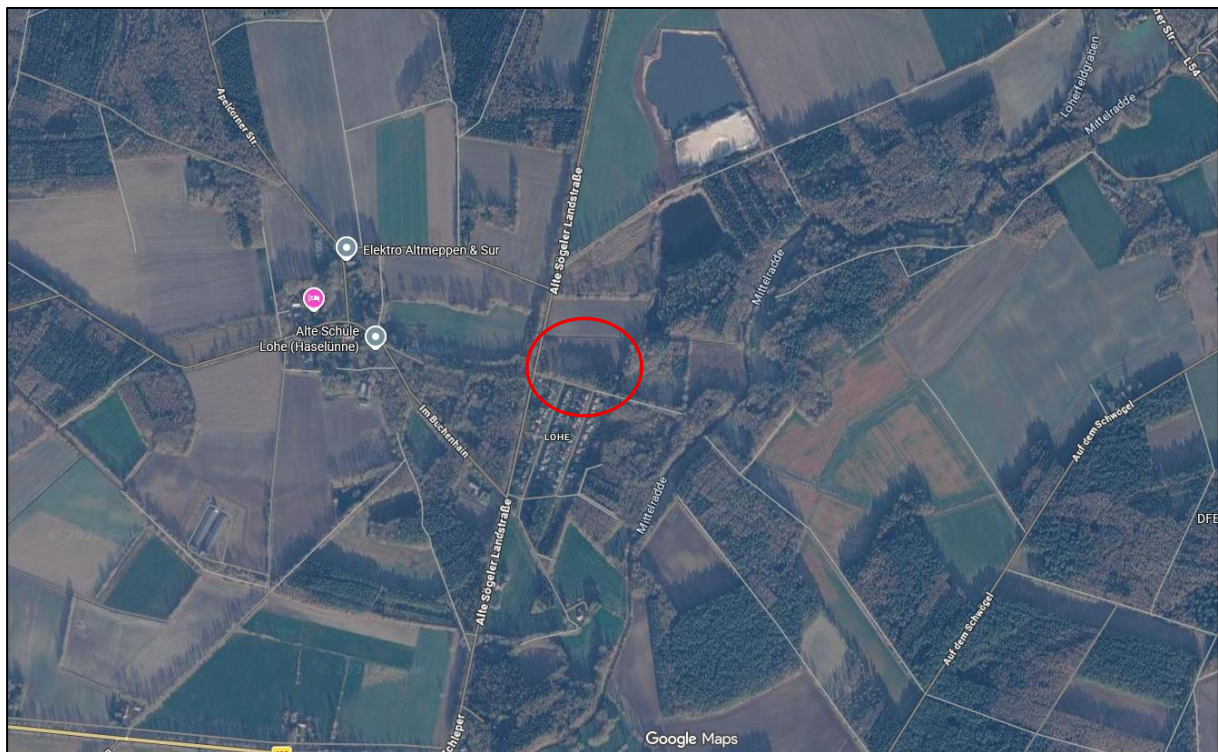


Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Maps, 14.09.2026)



Abbildung 2: Geltungsbereich der FNPÄ in der Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 7, Flurstück 100/1 (Quelle: Stadt Haselünne, Stand 20.04.2026)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da letztendlich mit der Änderung eines Flächennutzungsplanes auch Veränderungen oder Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind bzw. sein können (BNatSchG, 2009). Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Eine Artenschutzprüfung hat die Aufgabe, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen.

Eine Potenzialanalyse ersetzt keine Kartierungen von z.B. Brutvögeln oder Fledermäusen. Sie dient der Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Betroffenheiten möglicher Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegen. Aufgrund vorhandener Daten aus dem Wirkraum, der Lebensraumausstattung des Gebietes, der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie anhand von Vor-Ort-Begehungen wird das Vorhandensein bestimmter Arten und die Betroffenheit angenommen (**Worst-Case-Annahme**).

Zudem werden die potenziellen projektbezogenen Auswirkungen und die sich daraus ableitbaren Wirkfaktoren ermittelt. Es folgt eine Bewertung, ob planungsrelevante Arten unter die Zugriffsverbote bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG fallen, ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality-measures).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der **besonders geschützten** und **streng geschützten** Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen (BNatSchG, 2009).

Als **besonders geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist (VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 2010), aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** aufgeführt sind (FFH-Richtlinie, 1992, S. 92), sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der **EG-Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)**, (VSch-RL, 2009)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (BArtSchV, 2005).

Als **streng geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“

Auch falls das Risiko der Tötung durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, ist der Tatbestand der Tötung erfüllt. Bei häufig auftretenden Arten wird davon ausgegangen, dass kleinräumige Störungen nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, vorausgesetzt, das Populationszentrum der Art wird nicht beeinträchtigt. Besondere Vorsicht und Rücksichtnahme gelten bei seltenen Arten, bei denen bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist „...immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (BNatSchG, 2009).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG-Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997) oder nach **Bundesartenschutzverordnung** geschützt sind (Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 4 Prüfschritten (verändert nach BLFU 2020):

- I. Relevanzprüfung
- II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- IV. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng

geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, 2015; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.3 III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2010).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (Europäische Kommission, 2010), setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung

des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, sogenannte Kompensationsmaßnahmen** (= FCS- Maßnahmen, *favorable conservation status*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.4 IV. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

„...dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

...die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Haselünne plant im Ortsteil Lohe nordwestlich der Stadt Haselünne ein neues Wohngebiet. Diese wird durch die Flächennutzungsplanänderung 54A baurechtlich gesichert. Der

Geltungsbereich der FNPÄ hat eine Größe von rund 2,7 ha und grenzt nördlich an ein bereits bestehendes Wohngebiet.

Die Planfläche wird durch eine Ackerfläche und einem Mischbestand aus heimischen Arten mit einigen Kiefern bestimmt. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich einen Grabenabschnitt, der die Ackerfläche westlich und nördlich umschließt. Das weitere Umfeld ist geprägt von einer Wohnsiedlung im Süden sowie von Wiesen, Ackerflächen und Waldbeständen. Hinzu kommen ehemalige bzw. aktive Abbaugewässer im Norden, der Fluss Mittelradde im Osten und weitere lockere Wohnbebauung im Westen.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der FFH-RL und der VSch-RL), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder in einem anderen ausgewiesenen Schutzgebiet. Allerdings grenzt unweit der Fläche das FFH-Gebiet Untere Haseniederung (FFH 045), welches in diesem Bereich als Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Untere Haseniederung" (LSG EL 033) ausgewiesen ist, an.

Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem für Gastvögel / Brutvögel / Fauna wertvollen Bereich. Ein für Brutvögel wertvoller Bereich befindet sich südwestlich, angrenzend an die Alte Sögeler Landstraße (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>).

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie höhlz bewohnende

Singvögel, z. B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Begehung vor Ort ermittelt. Danach folgt in der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände die Darlegung der Betroffenheit der Arten.

In Tabelle 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und der im Rahmen der Vor-Ort-Begehung dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
Mögliche baubedingte Wirkungen	
Temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung - Verlust von Offenlandbiotopen - Verlust Wald-/Gehölzbiotopen - Verlust von Gewässerbiotopen - Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X X X -
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	X
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen) - Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen - Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen - Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen - Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X X X -
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	X
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	X
baubedingte Tötungen von Individuen	X
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Bauwerke, Nebengebäude, Zuwegungen) und Überbauung / Strukturveränderung - Verlust von Offenlandbiotopen - Verlust Wald-/Gehölzbiotopen - Verlust von Gewässerbiotopen - Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X X X -
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Bauwerke, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen	X

• Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	X X -
Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch das Wohngebiet (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zufahrtsverkehr, Lärm, Beleuchtung, etc.)	X
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	X
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	X

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant (FFH-Richtlinie, 1992; VSch-RL, 2009). Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (Vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum (Aßmann, T. et al., 2002; Barthel et al., 2018; Bauer et al., 2011; Baumann et al., 2021; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2017; Dietz et al., 2007; Dörpinghaus et al., 2005; Finch, 2004; Finck et al., 2017; Garve, 2004, 2007; Gedeon et al., 2014; Grein, 2010; Haase, 1996; Hauck & Bruyn, 2010; Heckenroth, 1993; Hüppop et al., 2013a; Krapp, 2015; Krüger et al., 2014, 2020; Krüger & Sandkühler, 2022; Lobenstein, 2004; Meinig et al., 2020; Melter & Schreiber, 2000; Metzling et al., 2018a; Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004; Podlousky & Fischer, 2013; Ryslavy, Bauer, Hüppop, et al., 2020; Ssymank et al., 2021; Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Pertl, Linke, et al., 2025; von Drachenfels, 2021).

In die Beurteilung, welche betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im UG vorkommen, und welche betroffen sein könnten, werden die ermittelten Habitatstrukturen und die Ergebnisse der Übersichtskartierungen (2 Begehungen Fledermäuse, Biotoptypenkartierung und Daten zu einer Brutvogelkartierung) miteinbezogen. Falls das Vorkommen einzelner Arten

unklar sein sollte, wird von einem **worst-case-szenario** ausgegangen. Das bedeutet, möglicherweise werden in der Artenschutzprüfung umfangreiche Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen für eine Art gefordert, die aufgrund der Habitatstrukturen theoretisch vorkommen könnte, in der Praxis tatsächlich aber nicht vorkommt.

Für alle prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden übernommen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2018).

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. Lebensraum (L) u./o. Empfindlichkeit (E) = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. Lebensraum (L) u. Empfindlichkeit (E) = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
Säugetiere: Fledermäuse							
X	X	X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	X
X	X	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	3	X
X	X	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	X
X	X	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	X
0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	X
X	X	X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	3	*	X
X	X	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	X
X	X	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	*	X
X	X	X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	3	D	X
X	X	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	*	X
0			Kleine Hufeisennase ¹⁾	Rhinolophus hipposideros	0	2	X
0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	X
X	X	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*	*	X
0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	1	3	X
0			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	R	1	X
X	X	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	*	X
X	0		Teichfledermaus	Myotis dasycneme	2	G	X
X	X	X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	X

Kategorie							
V	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
X	0		Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	D	X
X	X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X
Säugetiere: Nagetiere							
X	X	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	V	x
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V	x
Säugetiere: Raubtiere							
0			Europäischer Nerz ¹⁾	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	x
X	X	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	*	3	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	3	1	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	3	x
X	X	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>	*	3	x
Säugetiere : Wale							
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	V	2	x
Reptilien							
0			Europ. Sumpfschildkröte ¹⁾	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Amphibien							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
X	0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel ¹⁾	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0	x
0			Stör ¹⁾	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
Insekten: Libellen							

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Eurasische Keuljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	R	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1	x
X	0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Insekten: Käfer							
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	◇	*	x
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Insekten: Schmetterlinge							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Schreckenfaller ¹⁾	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfaller ¹⁾	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfaller ¹⁾	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofaller ¹⁾	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Mollusken: Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Mollusken: Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute ¹⁾	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte ¹⁾	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Brut- und Gastvögel

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
X	X	0		Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*		
0				Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R		
0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	x	
X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*		
0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	0	1	x	
X	X	0	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*		Zug
X	X	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*		
0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*		
X	X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x	Zug
X	X	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		
0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	Zug
0				Bergente	<i>Aythya marila</i>		R		Zug
0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>		*	x	
0				Beutelmeise*)	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*		
0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x	
0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrax</i>	1	2	x	
0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				Zug
0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*		Zug
0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	x	Anh. I
X	X	X		Blaumeise*)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		
0				Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	x	
X	X	X	0	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	Zug
0				Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	Zug
0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*		Zug
0				Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	*	1	x	Anh. I
0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		Zug
0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	x	Zug
X	X	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		
X	X	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		
X	X	0		Dohle ^{*)}	<i>Coloeus monedula</i>	*	*		
X	X	X		Dorngrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia communis</i>	*	*		
0				Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>		R		
0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	*	x	Zug
0				Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>				Zug
X	X	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		
0				Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	*	*		Zug
0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x	Anh. I
X	X	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*		
X	X			Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*		
0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Zug
0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2		
X	X	X	0	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		
X	X	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		
0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	3	x	Anh. I
X	X	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		
0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	x	Zug
0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x	Anh. I
0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	Zug
0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	3		Zug
X	X	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		
X	X	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	3	*		
X	X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*		Zug
0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		
X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*		
X	X	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		
0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	*		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
X	X	X		Goldammer ^{*)}	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*		
0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apraria</i>	1	1	x	Anh. I
0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x	Zug
X	X	0	0	Gaugans ^{*)}	<i>Anser anser</i>	*	*		Zug
X	X	0	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3	*		Zug
X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V		
0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	2	x	
0				Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	0	1	x	
X	X	X		Grünfink ^{*)}	<i>Chloris chloris</i>	*	*		
0				Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>				Zug
X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	
X	X	X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x	
0				Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>		R	x	
0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		3	x	
0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2		
0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	V	x	
X	X	X		Haubenmeise ^{*)}	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*		
0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		Zug
X	X	0		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		
X	X	0		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*		
X	X	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*		
X	X	X	X	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	x	Anh. I
X	0			Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*		Zug
0				Höckerschwan ^{*)}	<i>Cygnus olor</i>	*	*		Zug
X	X	X		Hohltaube ^{*)}	<i>Columba oenas</i>	*	*		
X	X	X		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*		
0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	1	1	x	Anh. I
0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				Zug
0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x	
X	X	X		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		
0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	x	Zug
0				Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>				Zug
X	X	X		Klappergrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		
X	X	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
0				Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	3	x	
X	X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3		Zug
0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x	Zug
0				Knutt	<i>Calidris canutus</i>				Zug
X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*		
0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*		Zug
X	X	X		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		
X	0		0	Kormoran*)	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		Zug
0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	x	Anh. I
X	0		0	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	x	Anh. I
0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	3		Zug
X	X		0	Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>				Zug
X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3		
0				Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	x	Anh. I
X	0			Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*		Zug
X	0			Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	2	3		Zug
0				Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	*	R	x	Anh. I
0				Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	*		Zug
X	X	0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*		
X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	
X	X	0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		
X	0			Merlin	<i>Falco columbarius</i>			x	Anh. I
X	X	X		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		
0				Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	R	*		Zug
X	X	X		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x	
X	X	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		
0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x	
X	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*		Zug
0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>		2	x	
X	X	0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	V	3	x	Anh. I
X	0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		Anh. I
0				Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		1	x	Anh. I
0				Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>		*		
0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x	Anh. I
X	0			Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	R		Zug

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
0				Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>				Anh. I
X	X	X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		Zug
0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>				Anh. I
X	X	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*		
X	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	Zug
X	X	0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		
0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	Anh. I
X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
0				Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>				Zug
0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*		Zug
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	*		
0				Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>				Zug
X	X	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*		
X	X	X		Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	*		
0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	Anh. I
0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x	Zug
X	X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	x	Anh. I
0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	3	*	x	Zug
X	X	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		
0				Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>				Anh. I
0				Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0	1	x	
X	X	0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*	x	Anh. I
0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	x	Zug
0				Saatgans	<i>Anser fabalis/serrirostris</i>				Zug
0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		Zug
0				Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	V	x	Anh. I
0				Sanderling	<i>Calidris alba</i>				Zug
0				Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	2	1	x	Zug
X	X	0		Schafstelze*)	<i>Motacilla flava</i>	*	*		Zug
0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		Zug
0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x	Zug
0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*		
X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	*	x	
X	0			Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		Zug

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
0				Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	0	1	x	
X	X	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		
X	0			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	3	x	Zug
X	X	0	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*		Zug
0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	*		Anh. I
X	X	0	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	Anh. I
X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	
X	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1	*	x	Anh. I
X	0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	x	Anh. I
0				Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	x	Zug
0				Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	0	1	x	
0				Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>				Zug
X	0			Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		Zug
X	X	0	0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			x	Anh. I
X	X	0	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x	Anh. I
X	X	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		
X	X	X		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		
X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	
0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	Anh. I
0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x	
0				Spießente	<i>Anas acuta</i>	1	2		Zug
0				Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	V		
X	X	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		
0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x	
X	X	0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	
0				Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	0	1	x	
X	X	0	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		Zug
0				Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>		2	x	Zug
0				Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>				Anh. I
X	X	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		
X	X	x	0	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*		Zug
X	0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*		Zug
X	X	X		Sumpfmeise*)	<i>Poecile palustris</i>	*	*		
0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	x	Zug
X	X	X		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
0				Taigabirkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	*	*		
0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	V		Zug
0				Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V	*		
X	X	X		Tannenmeise*)	<i>Periparus ater</i>	*	*		
0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x	
0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*		Zug
X	X	X		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3		
0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	3	x	Anh. I
0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	Anh. I
X	X	0		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		
X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	x	
X	X	X		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1	2	x	
0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2	1	x	Zug
X	0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x	Zug
X	X	X		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x	
X	X	0	0	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		
0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V		Zug
0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	x	Anh. I
X	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		
X	X	X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	
X	X	X		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*		
X	X	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	*	x	
X	X	X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		Zug
0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	x	Zug
X	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x	Anh. I
0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V		Zug
X	X	X		Weidenmeise*)	<i>Poecile montanus</i>	*	*		
X	X	0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	x	Anh. I
X	X	0	0	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	*		Anh. I
0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	x	Zug
X	X	X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x	Anh. I
0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	x	
X	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2		
X	0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	x	Anh. I

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast- vogel- art
V	L	E Brut	E Zug						
X	X	X		Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*		
X	X	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		
X	X	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		
0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x	
0				Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		R		Anh. I
0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>				Anh. I
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V	x	Anh. I
0				Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		R		Anh. I
0				Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	1	1	x	Anh. I
0				Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>				Zug
0				Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>		R	x	
0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*		Zug

Legende für Tabellen 2 - 4

V: Verbreitungsgebiet

- X Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.
- 0 Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.

L: Lebensraum

- X Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.
- 0 Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (Vgl. 2.2 / 2.3)

- X Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).

RL D Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke et al., 2012, S. 1; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2014; Gruttko et al., 2016, S. 2; Meinig et al., 2020; Metzger et al., 2018b; Ries et al., 2021, 2021, S. 3, 2021; Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020a, 2020b)

RL Nds Rote Liste Niedersachsen (Baumann et al., 2021; Garve, 2004; Haase, 1996; Kirberg, 2025; Laves Binnenfischerei, 2023; Lobenstein, 2004; Podlousky & Fischer, 2013)

Gefährungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potenziell gefährdet
- II Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

	N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
1)		ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023
*)		weit verbreitete Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist.
sg		streng geschützt

3.1 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Tier- und Pflanzenarten, deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, liegen unterhalb der Relevanzschwelle und werden keiner weiteren Prüfung unterzogen. Die Plausibilität dieser Relevanzprüfung wird mithilfe der aktuellen Roten Listen, Verbreitungskarten des NLWKN, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b) sowie Erfahrungen und Kenntnissen büointerner Fachgutachter untersucht.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung geben unter Berücksichtigung der Potenzialanalyse des UG keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten.

4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der nachfolgenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wird die jeweilige Betroffenheit der Arten dargelegt.

4.1 Fledermäuse

Im Rahmen von zwei Übersichtskartierungen (Begehungen vom 21.07.2026 und 30.07.2026) konnten konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen im Gebiet erbracht werden. Zudem liegen dem Gutachterbüro Kartiierungsergebnisse aus dem unmittelbaren Umfeld aus 2022 vor (Moormann 2022). Die Nachweise fließen mit in die Prüfung ein. Eine Art-für-Art-Betrachtung erfolgt nicht, sondern es erfolgt eine zusammenfassende Beurteilung:

- Nyctalus unbestimmt nachgewiesen 2026
- Großer Abendsegler nachgewiesen 2022 und 2026
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr nachgewiesen 2022

- Breitflügelfledermaus nachgewiesen 2022 und 2026
- Myotis unbestimmt nachgewiesen 2022 und 2026
- Bechsteinfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Rauhautfledermaus nachgewiesen 2022
- Zwergfledermaus nachgewiesen 2022 und 2026

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Winterquartiere dienen teilweise auch Felsspalten oder Gebäude. Für die Jagd bevorzugt der Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, 2005; Meschede & Heller, 2000). Der Große Abendsegler reproduziert sich in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, weniger zahlreich findet man den Großen Abendsegler im waldarmen Nordwesten. An der Küste und Unter-Ems ist diese Art, vermutlich aufgrund von Erfassungslücken, bisher nicht nachgewiesen (NLWKN, 2011).

Der **Kleinabendsegler** besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (Meschede & Heller, 2000) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Über seine saisonale Dynamik ist, im Gegensatz zu der des Großen Abendseglers, bisher wenig bekannt (Boye et al., 1999).

Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (Meschede & Heller, 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Das Braune Langohr reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.

Als typische Hausfledermaus hat die **Breitflügelfledermaus** ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (Rosenau, 2001). Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (NLWKN, 2011). Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN, 2011).

Die **Bechsteinfledermaus** gilt als typische Waldfledermaus, da sie Baumhöhlen und -spalten als Tagesquartier nutzt. Aber auch Vogel- und Fledermauskästen werden angenommen. Bevorzugt werden von dieser Art alte Laubwaldmischbestände (Krapp, 2016). Ihren Sommerlebensraum nutzen Bechsteinfledermäuse stetig über Generationen hinweg. Es werden bevorzugt Eichen bezogen aber je nach Vorkommen auch Buchen, Fichten oder Obstbäume (M. Dietz & Krannich, 2019). Die Winterquartiere befinden sich in frostsicheren meist unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Bergstollen oder historischen Kellern (M. Dietz & Krannich, 2019). Die Bechsteinfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist regional und nicht flächendeckend vertreten (NLWKN, 2023a).

Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z.T. auch im Bodenschotter der Höhlen. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern.

Die Fransenfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen und ist hier nahezu flächendeckend verbreitet. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN, 2011).

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Die **Große Bartfledermaus** ist deutlich enger als die Kleine Bartfledermaus an den Wald gebunden (Doerpinghaus et al., 2005). Wälder und Gewässer sind für die Art die wichtigsten Lebensraumelemente (Dietz et al., 2007). Flächige Feuchtzonen um Gewässer scheinen wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen (Braun & Dieterlen, 2003). Auch Krapp (Krapp, 2015) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Sommerquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (Dietz et al., 2007; Krapp, 2015; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004). Quartiere in Baumhöhlen nehmen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind (Braun & Dieterlen, 2003; Meschede & Heller, 2000). Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April liegt (Krapp, 2015). Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und an Gewässern oder die Tiere jagen entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben (Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004). Die regelmäßig befliegenen Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt liegen (Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004). Die Tiere verlassen ihre Quartiere in direktem Flug. Kurz nach dem Ausflug jagen sie bereits in der Nähe des Quartiers entlang von linearen Strukturen, besondere Flugrouten zum Jagdgebiet sind somit eher nicht zu beobachten (Krapp, 2015). Die Großen Bartfledermäuse fliegen schnell und kurvig in 3 bis 10 Höhe, im Wald auch niedriger (Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004).

Die **Kleine Bartfledermaus** unterscheidet sich in den Habitatsprüchen deutlich von der Großen Bartfledermaus: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen (Dietz et al., 2007). Strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern sind bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität (Krapp, 2015). Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei der Großen Bartfledermaus werden von der Kleinen Bartfledermaus nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (Dietz et al., 2007). Die Überwinterung der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen, aber frostfrei (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (Krapp, 2015).

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitaten zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus im Vergleich mit der Großen Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. In der Literatur werden Entfernungen von 650 m bis zu 2,8 km zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat aufgeführt (Dietz et al., 2007; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004). Der Jagdflug ist mäßig schnell, wendig und kurvenreich in 1,5 bis 6 m Höhe über den Boden (Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004).

Das **Große Mausohr** ist die größte heimische Fledermausart. Die Art gilt als „stark gefährdet“. Die Hauptnahrung der Mausohren stellen Laufkäfer (*Carabidae*) dar, die in der Regel direkt vom Boden bzw. aus der Laubstreu aufgenommen werden. Als Jagdgebiete dienen geschlossene Laubwälder, aber auch Grünland unterschiedlicher Art, seltener frisch abgeerntete Ackerflächen. Quartiere befinden sich im Sommer überwiegend in Dachstühlen von Gebäuden. Wochenstuben werden am häufigsten in Kirchen und Kirchtürmen bezogen (Krapp, 2016). Weitere Quartiertypen sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden, Keller, Stollen etc., die teils geschlechtsspezifisch, teils unter wechselnden klimatischen Bedingungen unterschiedlich frequentiert werden (Petersen et al., 2004). (Krapp, 2016) weist auf die große Flexibilität der Art bezüglich der Quartierwahl und der Raumgröße der gewählten Quartiere hin. Quartiere werden bis zu einer Distanz von 34 km gewechselt (C. Dietz et al., 2007).

Das Große Mausohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen mit Schwerpunkt im Süden des Bundeslandes (NLWKN, 2023g).

Die **Rauhautfledermaus** bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten (NLWKN, 2011). Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen. Die Rauhautfledermaus kommt in Niedersachsen zerstreut vor und ist wohl in allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.

Die **Wasserfledermaus** bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (Meschede & Heller, 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (Dietz et al., 2007). Die Wasserfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor.

Die **Zwergfledermaus** stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (Boye et al., 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (Dietz et al., 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten. Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN, 2011).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Großer Abendsegler: Für Niedersachsen, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand des Großen Abendsegler als gut einzuschätzen. Für den Erhalt der Art sind im gesamten Verbreitungsgebiet Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten zu empfehlen. Deutschlandweit ist, bezogen auf die atlantische Region, von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen (NLWKN, 2011).

Für die atlantische Region ist der Erhaltungszustand des **Kleinabendseglers** als unzureichend einzustufen, für die kontinentale Region als schlecht (NLWKN, 2011).

Der Erhaltungszustand vom **Braunen Langohr** in Niedersachsen ist unzureichend, da zu befürchten ist, dass sich die Waldbewirtschaftung – insbesondere die Herausnahme von Höhlenbäumen jeden Alters – negativ auf die Art auswirkt. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2011).

Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der **Breitflügelfledermaus** ist ihr Erhaltungszustand sowohl in der atlantischen wie auch in der kontinentalen Region unzureichend. Deutschlandweit ist von einem unzureichenden Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN, 2011).

Der Erhaltungszustand vom **Großen Mausohr** gilt in der atlantischen Region als günstig und stabil, in der kontinentalen Region als ungünstig-unzureichend und stabil (BfN, 2025).

Der Erhaltungszustand für die **Bechsteinfledermaus** gilt in der atlantischen und kontinentalen Region als unzureichend-ungünstig und stabil (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der **Fransenfledermaus** ist in der Gesamtbewertung in der atlantischen Region in Niedersachsen unbekannt, in der kontinentalen Region als gut zu bezeichnen (NLWKN, 2011).

Der Erhaltungszustand der beiden **Bartfledermäuse** in der atlantischen Region Niedersachsens wird mit schlecht angegeben (NLWKN 2011).

Für die atlantische Region Niedersachsens ist der Erhaltungszustand der **Wasserfledermaus** als gut einzuschätzen. Die Zukunftsaussichten sind wegen sich verändernder Waldbewirtschaftung und unzureichend an die Ansprüche der Art angepasster Gewässerunterhaltung nicht ausreichend absehbar, vermutlich jedoch weiterhin akzeptabel. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN, 2011).

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Der Erhaltungszustand der **Rauhaufledermaus** in Niedersachsen ist, für die atlantische Region, mit günstig einzustufen (NLWKN, 2011).

Der Erhaltungszustand für die **Zwergfledermaus** ist sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region gut (NLWKN, 2011).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Bei den oben aufgeführten Arten ist nicht auszuschließen, dass diese das Umfeld bzw. den Bauort selbst als Lebensraum nutzen. Einige der aufgeführten Arten sind gebäudebewohnende bzw. -nutzende Arten, die Quartiere in und an Gebäuden beziehen. Aber es liegen auch einige Nachweise von Arten vor, die typischerweise in Bäumen siedeln und/oder bevorzugt in Waldrandnähe oder in Baumbeständen jagen. Eine Nutzung der unmittelbar umliegenden Gehölze ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen V3: Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Heidelerche, Waldschnepfe, Mäusebussard, Habicht, Schwarzspecht), Fledermäusen (Quartierbäume), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten und die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel im Verhältnis 1:2 (2 Kästen pro 1 Höhlenbaum, je ein Fledermaus- und Brutvogelkasten, evtl. Ersatzhorste).

Vermeidungsmaßnahme V4: Eine nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung ist entsprechend so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte aus schließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich für potenziell vorkommende Quartierstandorte im Gehölzbestand des Geltungsbereiches sind unabhängig von weiteren Nachweisen während der ÖBB insgesamt 6 Fledermaushöhlen und 6 Brutvogelkästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren.

Ausgleichsmaßnahme A2: Der Waldverlust ist mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, um den waldbewohnenden und -nutzenden Fledermausarten sowie den vorkommenden Vogelarten langfristig Lebensraumsersatz bieten zu können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Baubedingt:

Die FNPÄ dient als vorbereitendes Planungsinstrument letztlich dazu, dass eine Wohnsiedlungen entstehen können. Entsprechend wird der Geltungsbereich langfristig bebaut werden, Acker und Wald werden überplant. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse durch baubedingte Maßnahmen getötet oder verletzt werden, wenn bei den Fäll- und Rodungsarbeiten Quartierbäume gefällt und beschädigt werden. Um dies zu vermeiden, sind die Maßnahmen V1 bis V3 einzuhalten. Durch eine Kontrolle der Bäume unmittelbar vor den Fäll- und Rodungsarbeiten ist eine Reduzierung des Tötungsrisikos möglich Quartierbäume werden vorerst geschützt bis eine Besiedlung ausgeschlossen ist. Da alle Fledermausarten mehrere Quartiere benötigen und diese regelmäßig wechseln, wird diese Maßnahme als besonders sinnvoll und effektiv angesehen, um das Eintreten des Tötungsverbots zu verringern. Zudem kann eine Besiedlung durch Vögel ebenfalls kontrolliert werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die Wohnhäuser bzw. die Siedlung selbst führen zu keiner Tötung von Individuen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind erhebliche Störungen auf mögliche Fledermausvorkommen nicht auszuschließen, wenn Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten durchgeführt werden und sich Arten während der Zeiten im Gebiet aufhalten. Es wurden während der Begehungen in 2022 und 2026 jagende Fledermäuse im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend nachgewiesen, die insbesondere während der Fäll- und Rodungsarbeiten gestört werden könnten. Die Arten müssen sich den veränderten Bedingungen anpassen, Flug- und Jagdrouten werden sich verändern, zudem wird sich Nahrungsangebot ebenfalls verändern bzw. verringern. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 werden erhebliche baubedingte Störungen deutlich reduziert. Die baubedingten Störungen wirken in der Regel temporär bzw. räumlich begrenzt. Es verbleiben Störungen, die jedoch nicht als erheblich eingestuft werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls von Störungen auszugehen, die durch angepasste Vermeidungsmaßnahmen reduziert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (Vermeidungsmaßnahmen V4). Die Gebietsstruktur im Raum wird sich zugunsten von gebäudenutzenden Arten verändern, waldbewohnende und -nutzende Arten verlieren Lebensraum bzw. müssen sich den neuen Bedingungen anpassen und werden dadurch gestört bzw. verdrängt. Die Störungen werden nicht als erheblich eingestuft. Es wird Wald in einem Umfang von 0,5 ha überplant, insgesamt beträgt der Geltungsbereich ca. 2,7 ha, sodass insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die Umsetzung zu keiner erheblichen Störung führt und die Arten sich den veränderten Gegebenheiten anpassen können. Um die Population im Raum jedoch zu stützen, sind Ersatzquartiere und Aufforstungen vorzunehmen (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☒

Großer u. Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus, Nyctalus unb., Myotis unb.

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Gehölzbeseitigung sehr wahrscheinlich. Um dies zu verhindern sind die Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Durch den Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird der Verbotstatbestand wahrscheinlich erfüllt. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 6 Fledermauskästen im näheren Umfeld zu installieren.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die größten Auswirkungen sind durch den Verlust von Quartieren und zur Jagd genutzte Bereiche zu erwarten. Fledermäuse nutzen das Gebiet und verlieren durch das neu geplante Baugebiet zukünftig Lebensraum, u.a. zur Jagd genutzte Waldbereiche. Weiterhin verändert sich das Nahrungsangebot und die Verfügbarkeit für Fledermäuse. Evtl. werden wichtige Flugstraßen dauerhaft zerschnitten. Die vorkommenden Fledermäuse müssen sich den Veränderungen anpassen. Typische waldbewohnende und -nutzende Arten, wie die Myotis verlieren Lebensraum, gebäudebewohnende Arten (Breitflügel- und Zwergfledermaus) sind vermutlich von den Veränderungen weniger stark betroffen. Der Waldverlust beträgt ca. 0,5 ha und ist zu ersetzen (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2). Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung zu beachten, dass diese möglichst wenig die unbebaute Umgebung beleuchtet und auf das wirklich erforderliche Maß reduziert wird um weitere Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V4 sind einzuhalten.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

4.2 Brut- und Gastvögel

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Brut- und Gastvögel erfolgt ebenfalls auf Basis von potenziellen Vorkommen unter Berücksichtigung einer Brutvogelkartierung, die 2022 im näheren Umfeld durchgeführt wurde (Moormann 2022). Im Rahmen einer Potenzialanalyse ist das Vorkommen von vielen Arten möglich, jedoch i.d.R. wenig wahrscheinlich. Vielmehr ist ein Vorkommen einzelner Arten wahrscheinlicher, da Biotopausstattung, Nahrungsverfügbarkeit und allgemeine Verbreitung der Arten nicht die Summe aller Arten erwarten lässt.

Aus dem Grund ist eine zusammenfassende Prüfung in ökologischen Gilden sinnvoll (z. B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Potenzialabschätzung für folgende Vogelarten:

Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Gastvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Pertl, Schikore, et al., 2025).	
Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Gebiet sind Vorkommen von folgenden Brutvogelarten möglich (fett gedruckt: streng geschützt oder gefährdet): Baumfalke, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Heidelerche, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. <u>Vermeidungsmaßnahmen V3:</u> Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Heidelerche, Waldschnepfe, Mäusebussard, Habicht, Schwarzspecht), Fledermäusen (Quartierbäume), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechnung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten und die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel im Verhältnis 1:2 (2 Kästen pro 1 Höhlenbaum, je ein Fledermaus- und Brutvogelkasten, evtl. Ersatzhorste).	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Der Waldverlust ist mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, um den waldbewohnenden und -nutzenden Fledermausarten sowie den vorkommenden Vogelarten langfristig Lebensraumsersatz bieten zu können.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐

Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Baubedingt:

Durch Fäll- und Rodungsmaßnahmen kann es vereinzelt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Art kommen. Es könnten Vögel oder deren Entwicklungsformen getötet werden, wenn in der Brutzeit mit Bautätigkeiten begonnen wird. Insbesondere die Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 -V3 reduziert das Tötungsrisiko.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten oder deren Entwicklungsformen ist durch das geplante Wohngebiet kaum zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch das Baugebiet kommt es zu einem Verlust von Wald- und Ackerflächen. Dazu sind vorbereitende Baumaßnahmen notwendig, Fäll- und Rodungsarbeiten, Erschließung etc., sodass mit erheblichen Störungen zu rechnen ist, wenn diese in der Brutzeit der Vögel stattfinden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) können diese reduziert werden und die Arten weichen ins Umfeld aus. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen, die Bautätigkeiten wirken temporär und räumlich begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt:

Im Rahmen der Planungen kommt es zu einer Beseitigung von Gehölzen und langfristig zu einer Überplanung von ca. 2,7 ha Lebensraum für Vögel. Die vorkommenden Arten müssen sich den veränderten Bedingungen anpassen, ins Umfeld ausweichen. Durch das Wohngebiet erhöhen sich die Emissionen (Abgase, Lärm, Licht etc.), sodass Vögel abwandern (z.B. Uhu, Pirol etc.). Dies stellt eine Störung dar, insbesondere weil nicht alle Arten jährlich ihr Revier neu besetzen (Wespenbussard, Habicht etc.). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier erhebliche Störungen ausgelöst werden, da die Arten ihren Lebensraum verlieren bzw. dieser sich verringern kann. Der Verlust ist auszugleichen und im näheren Umfeld zum Plangebiet sind Ersatzaufforstungen anzulegen (Ausgleichsmaßnahme A2).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☒

Baubedingt:

Baubedingt kann es zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, wenn in der Brutzeit mit der Herrichtung des Baugebietes bzw. mit Fäll- und Rodungsarbeiten begonnen wird. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 -V3 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch das Baugebiet gehen dauerhaft Lebensräume für waldbewohnende Brutvogelarten verloren (z.B. Baumpieper, Heidelerche, Gelbspötter). Damit verringern sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vieler Arten, wenngleich fast alle Arten jährlich ihr Nest neu anlegen. Bei einigen Arten (Uhu, Mäusebussard) ist davon auszugehen, dass sie einen Teil ihres Lebensraumes verlieren, sollten sie im Raum vorkommen. Der Lebensraumverlust ist in jeden Fall auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme A2).

Gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. |
| ☐ | Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population). |

Gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Süßbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Pertl, Schikore, et al., 2025). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy, Bauer, Gerlach, et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Gebiet sind Vorkommen von folgenden Brutvogelarten möglich (fett gedruckt: streng geschützt oder gefährdet): Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldkauz, Weidenmeise.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. <u>Vermeidungsmaßnahmen V3:</u> Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Heidelerche, Waldschnepfe, Mäusebussard, Habicht, Schwarzspecht), Fledermäusen (Quartierbäume), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzusichern, Unterbrechnung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten und die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel im Verhältnis 1:2 (2 Kästen pro 1 Höhlenbaum, je ein Fledermaus- und Brutvogelkasten, evtl. Ersatzhorste). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich für potenziell vorkommende Quartierstandorte im Gehölzbestand des Geltungsbereiches sind unabhängig von weiteren Nachweisen während der ÖBB insgesamt 6 Fledermaushöhlen und 6 Brutvogelkästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren. <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Der Waldverlust ist mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, um den waldbewohnenden und -nutzenden Fledermausarten sowie den vorkommenden Vogelarten langfristig Lebensraumsersatz bieten zu können.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐

Gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Baubedingt:

Durch Fäll- und Rodungsmaßnahmen kann es vereinzelt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Art kommen. Es könnten Vögel oder deren Entwicklungsformen getötet werden, wenn in der Brutzeit mit Bautätigkeiten begonnen wird. Insbesondere die Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 -V3 reduziert das Tötungsrisiko.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten oder deren Entwicklungsformen ist durch das geplante Wohngebiet kaum zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Durch das Baugebiet kommt es zu einem Verlust von Wald- und Ackerflächen. Dazu sind vorbereitende Baumaßnahmen notwendig, Fäll- und Rodungsarbeiten, Erschließung etc., sodass mit erheblichen Störungen zu rechnen ist, wenn diese in der Brutzeit der Vögel stattfinden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) können diese reduziert werden und die Arten weichen ins Umfeld aus. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen, die Bautätigkeiten wirken temporär und räumlich begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt:

Im Rahmen der Planungen kommt es zu einer Beseitigung von Gehölzen und langfristig zu einer Überplanung von ca. 2,7 ha Lebensraum für Vögel. Die vorkommenden Arten müssen sich den veränderten Bedingungen anpassen, ins Umfeld ausweichen. Durch das Wohngebiet erhöhen sich die Emissionen (Abgase, Lärm, Licht etc.), sodass Vögel abwandern (z.B. Trauerschnäpper, Grünspecht, etc.). Dies stellt eine Störung dar, insbesondere weil nicht alle Arten jährlich ihr Revier neu besetzen (Schwarzspecht, Waldkauz, etc.). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier erhebliche Störungen ausgelöst werden, da die Arten ihren Lebensraum verlieren bzw. dieser sich verringern kann. Der Verlust ist auszugleichen und im näheren Umfeld zum Plangebiet sind Ersatzaufforstungen inkl Ersatzkästen anzulegen (Ausgleichsmaßnahme A1 und A2).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☒
- Nein ☐

Baubedingt:

Baubedingt kann es zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, wenn in der Brutzeit mit der Herrichtung des Baugebietes bzw. mit Fäll- und Rodungsarbeiten begonnen wird. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 -V3 zu beachten.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch das Baugebiet gehen dauerhaft Lebensräume für waldbewohnende Brutvogelarten verloren (z.B. Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Kleinspecht). Damit verringern sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vieler Arten, wenngleich fast alle Arten jährlich ihr Nest neu anlegen. Bei einigen Arten (z.B. Waldkauz, Schwarzspecht) ist davon auszugehen, dass sie einen Teil ihres Lebensraumes verlieren, sollten sie im Raum vorkommen. Der Lebensraumverlust ist in jeden Fall auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme A1 und A2).

Gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. |
| ☐ | Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population). |

Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (Bauer et al., 2005; Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Perl, Schikore, et al., 2025). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy, Bauer, Gerlach, et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Jagdfasan.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Die Herrichtungsmaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Jagdfasan, Heidelerche), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechnung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u>	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Jagdfasane oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit dieser Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und im Vorhabensbereich brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Das zukünftige Wohngebiet führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner Tötung von Jagdfasanen.	

Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baugedingt:

Durch die Bautätigkeiten sind Revierverschiebungen möglich, die jedoch nicht als erheblich störend eingestuft werden, da sie temporär auftreten und räumlich begrenzt sind. Solange nicht während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird und die Vermeidungsmaßnahme V4 eingehalten wird, kommt es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Jagdfasane stören sich nicht über die Erheblichkeitsschwelle hinaus, an anthropomorphen Strukturen, sodass vom Wohngebiet selbst keine Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszugehen ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☒
- Nein ☐

Baubedingt:

Durch die Ausweisung eines neuen Baugebietes kann es zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von kommen, wenn während der Brutzeit der Tiere mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V4 wird das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da die genannte Art Abstand zum Baugebiet halten wird. Vielmehr ist von einem Lebensraumverlust auszugehen, der im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen ist. Es sollten neue Ruderalstrukturen entlang von Gräben geschaffen werden.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (Bauer et al., 2005; Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Pertl, Schikore, et al., 2025). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Die Herrichtungsmaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Jagdfasan, Heidelerche), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechnung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird und die aufgeführten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen verhindert werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, die Arten werden die Umgebung des neuen Wohngebietes meiden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Baubedingt:

Wenn während der Brutzeit der genannten Arten mit den geplanten Baumaßnahmen begonnen wird, könnten Störungen auftreten, die zu Verdrängungen der Tiere führen und zum Abbruch des Brutgeschehens. Es ist zwingend die Vermeidungsmaßnahme V4 einzuhalten, um erhebliche Störungen zu verhindern.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die potenziell vorkommenden Arten werden durch das Wohngebiet verdrängt und verlieren an Lebensraum. Da sie jährlich ihr Revier besetzen werden sie somit den Bereich zukünftig nicht mehr besiedeln. Dies stellt keine erhebliche Störung da.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Die aufgeführten Arten könnten besetzen jährlich ihr Revier neu, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, solange die Vermeidungsmaßnahmen V4 eingehalten wird.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im engen Sinne ist ausgeschlossen, da die Arten nicht mehr den Bereich besiedeln, sobald die Flächen bebaut sind. Vielmehr ist von einem Lebensraumverlust auszugehen, der im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen ist. Es sollten neue Ruderalstrukturen entlang von Gräben geschaffen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (Vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V m. § 15 BNatSchG.

5.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahmen V3: Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Heidelerche, Waldschnepfe, Mäusebussard, Habicht, Schwarzspecht), Fledermäusen (Quartierbäume), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten und die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel im Verhältnis 1:2 (2 Kästen pro 1 Höhlenbaum, je ein Fledermaus- und Brutvogelkasten, evtl. Ersatzhorste).

- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Die Herrichtungsmaßnahmen sind fortwährend durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle des Baufeldes sowie der durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche, auf Vorkommen von Vögeln (z.B. Jagdfasan, Heidelerche), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechung von Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten).

5.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind ggf. folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich für potenziell vorkommende Quartierstandorte im Gehölzbestand des Geltungsbereiches sind unabhängig von weiteren Nachweisen während der ÖBB insgesamt 6 Fledermaushöhlen und 6 Brutvogelkästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren.
- Ausgleichsmaßnahme A2: Der Waldverlust ist mindestens im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, um den waldbewohnenden und -nutzenden Fledermausarten sowie den vorkommenden Vogelarten langfristig Lebensraumerersatz bieten zu können.

Die Anlage eines detaillierten Maßnahmenplans und eine fachgerechte, eventuell mit einem Monitoring begleitete Umsetzung der Maßnahmen werden empfohlen. Die ökologische Funktion dieser Maßnahme ist laut Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Artenschutz (Europäische Kommission 2007, Kap. II - Rn.74) eindeutig nachzuweisen. Es gilt mit einem angemessenen Aufwand die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch Funktions- und Stabilitätsnachweis zu bestätigen.

6 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

7 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der Ausgleichsmaßnahmen A1- A2 nicht ein.

Durch die Planungen sind Beeinträchtigungen und Lebensraumverluste einiger gehölzbewohnender Arten sowie von Arten der Äcker, Brachen und Gräben nicht auszuschließen. Auftretende Funktionsminderungen sollten mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen werden. Neben der Ersatzaufforstung wird empfohlen an geeigneter Stelle (z.B. entlang von Gräben) Brache- oder Blühstreifen anzulegen, um den Lebensraumverlust auszugleichen.



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de



Dipl. Geogr. Peter Stelzer

Freren, 16.09.2026

8 Literatur und Rechtsgrundlagen

- Aßmann, T., Dormann, W., Främbis, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., & Terlutter, H. (2002). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 23. Jg. Nr. 2(02/2003), 70–95.
- Barthel, P. H., Bezzel, E., Krüger, T., Päckert, M., & Steinheimer, F. D. (2018). Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. *Vogelwarte*, 56, 205–224.
- Bauer, H.-G., Baumann, S., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz*. AULA Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: 3 Bände*. AULA Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. In *Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen* (S. 349–362).
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2018). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*.
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Strauch, M. (2012). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 1) (Bd. 3)*.
- Boye, P., Dietz, M., & Weber, M. (1999). *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*. Bundesamt für Naturschutz.
- Braun, M., & Dieterlen, F. (2003). *Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (1.)*. Ulmer.
- Bundesamt für Naturschutz. (2009). *Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (Bd. 1, S. 386). <https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze#anchor-8920>
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2014). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Meeresorganismen* (Bd. 2).
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)*.
- Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnermann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Europäische Kommission (Hrsg.). (2010). *EC Guidance on undertaking new non-energy extractive activities in accordance with Natura 2000 requirements*.
- Finch, O.-D. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis* (24. Jg. Nr. 5 Suppl.; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–20). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands* (Heft Nr. 156; S. 637). Bundesamt für Naturschutz.
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. IHW Verlag.
- Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 24(1), 1–76.
- Garve, E. (2007). *Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, S., Fischer, M., Flade, S., Frick, I., Geiersberger, B., Koop, M., Kramer, T., Krüger, N., Roth, T., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., & Witt, K. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)* (1. Auflage). Favoritenpresse GmbH.
- Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., & Prior & Sudfeldt, N., C. (2019). *Vögel in Deutschland: Übersichten zur Bestandssituation*. „Vögel in Deutschland“, Eigenverlag des DDA.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2009). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 Das G tritt gem. Art. 27 Satz 1 G v. 29.7.2009 I 2542 am 1.3.2010 in Kraft
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 63 (2010).
- Grein, G. (2010). *Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen* (Heft 46; S. 1–183). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.
- Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Ries, M. (2016). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 2)* (Bd. 4).
- Haase, P. (1996). *Rote Liste der Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis* (16. Jg. Nr.3; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 81–100). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Hauck, M., & Bruyn, U. de. (2010). *Rote Liste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010* (30 Jg. Nr.1; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S.

- 1–84). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten-Übersicht* (13. Jg. Nr.6; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 221–226). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013a). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, (Bericht zum Vogelschutz Nr. 49; S. 2 Deutsch; 2 Englisch). (regionalplan-uvp > Literatur-Dokumente > Fauna > Avifauna).
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013b). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*.
- Kirberg, S. (2025). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 44(1), 1–80.
- Krapp, F. (2015). *Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. AULA Verlag.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.
- Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020). *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen* (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.; 1., Bd. 2).
- Krüger, T., & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 41(2), 111–174.
- Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (Hrsg.). (2005). *Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005-Grundlagen, Zustand, Entwicklung*.
- Laves Binnenfischerei (Hrsg.). (2023). Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 42(2), 81–132.
- Lobenstein, U. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis* (2. Fassung, Stand 01.08.2004; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 32). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz.
- Melter, J., & Schreiber, M. (2000). *Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen* (Band 32, Sonderheft; Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen). NABU, Niedersächsische Vogelkundliche Vereinigung e. V.
- Meschede, A., & Heller, K.-G. (2000). *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern*. Bundesamt für Naturschutz.
- Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018a). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen* (Bd. 7).

- Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018b). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Pflanzen* (Bd. 7).
- NLWKN. (2011). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen* (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz). <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 1 Pflanzen und Wirbellose*. Bundesamt für Naturschutz.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 2 Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz.
- Podlousky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 33(4), 121–168.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Gesetz Nr. 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 1, (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (1992).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009).
- Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2021). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 3)* (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.; Bd. 5).
- Rosenau, S. (2001). *Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügel-fledermaus Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau)*. Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands* (Bd. 4). Bundesamt für Naturschutz.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands* (Bd. 3). Bundesamt für Naturschutz.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 6. Fassung*. NABU.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands* (6. Fassung, Bd. 57). Deutscher Rat für Vogelschutz.
- Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Rath, U., Röhling, M., & Vischer-Leopold, M. (2021). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. Bundesamt für Naturschutz.

- Südbeck, P. (Hrsg.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA Verlag.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R., & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (Neuaufgabe 2025).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Schikore, T., Linke, T. J., Schröder, K., Dröschmeister, R., & Sudfeldt, C. (mit Dachverband Deutscher Avifaunisten, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, & Deutschland). (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (1. überarbeitete Auflage). Eigenverlag DDA.
- Theunert, R. (2008a). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(3), 69–141.
- Theunert, R. (2008b). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(4), 153–210.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 338/97, Nr. L 61/8 (1997).
- VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 709/2010, L212/1 (2010).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist (2005).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze* (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere* (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie* (12., Bd. 4).

Hinweise auf Internet-Adressen

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).